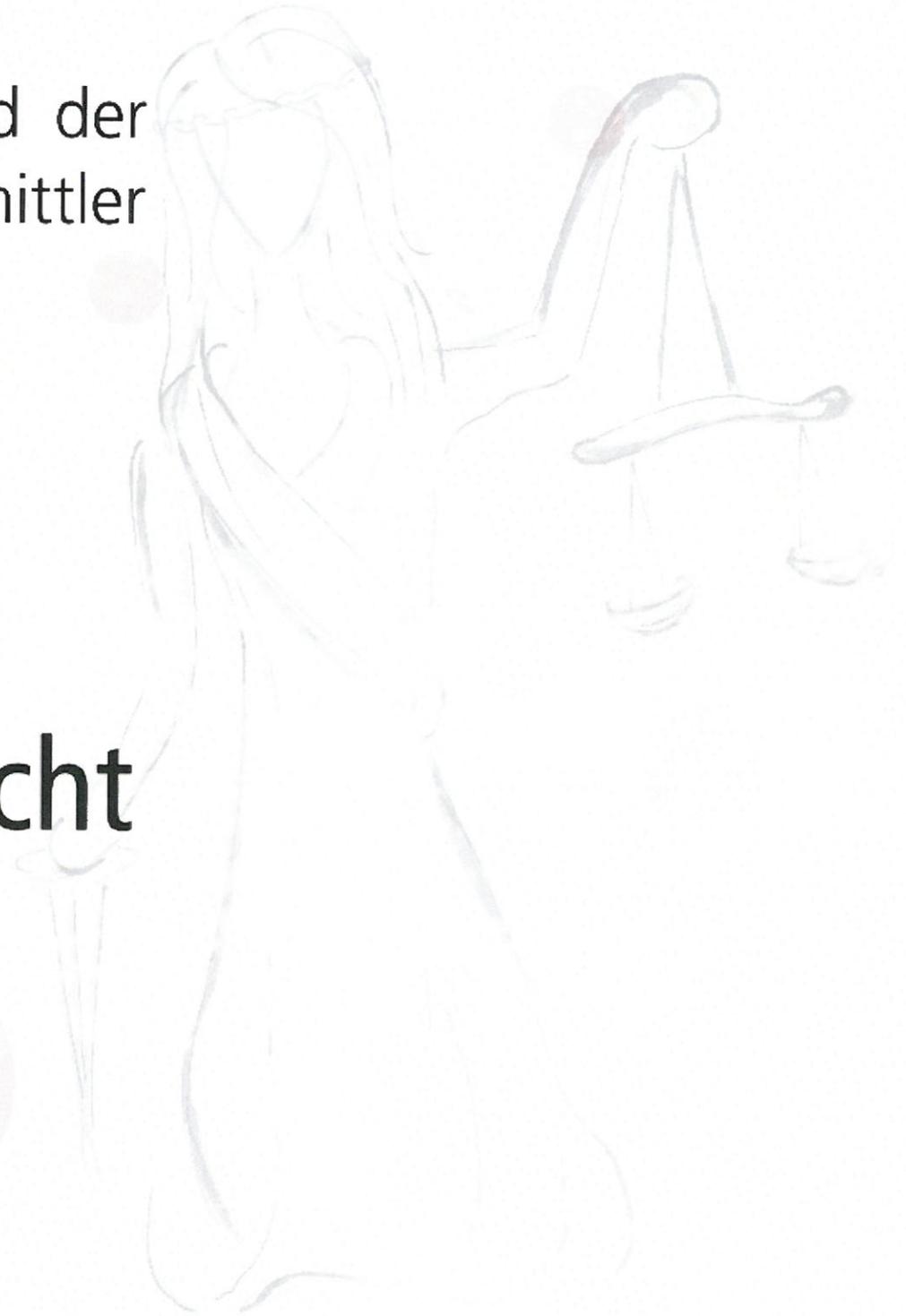




Schweizerischer Verband der  
Friedensrichter und Vermittler

# Mein gutes Recht

Mit Erläuterungen, Hinweisen und Tipps





# Was wir Friedensrichter tun

Zuhören

Beruhigen

Parteien zu Wort kommen lassen

Neutral bleiben

Emotionen zulassen

Richten, Schlichten und Vermitteln

Einsatz von mediativen Elementen

Ermuntern

Ermutigen

Klarheit schaffen und Sachverhalt klären

Geduld und Ausdauer zeigen

Unabhängig und verschwiegen

Boden für nachhaltige Lösungen gemeinsam erarbeiten

Nichts erzwingen

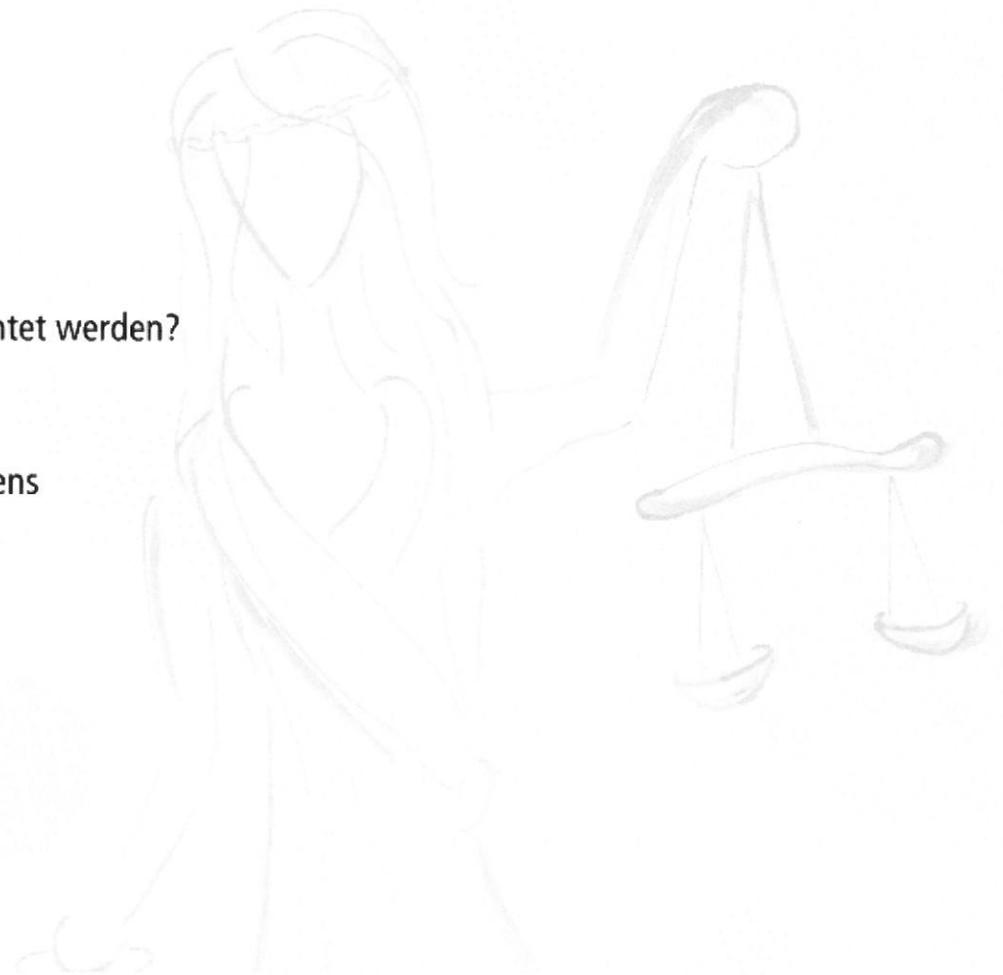
Rechtliches Gehör

Vorwürfe und Angriffe neutralisieren

Unterschiedliche Sichtweisen zulassen

# Inhaltsverzeichnis

- 1 Sinn und Zweck dieser Broschüre
- 2 Gut zu wissen
- 3 Wir über uns
- 5 Wann sind Friedensrichter nicht zuständig?
- 6 Wann sind Schlichtungsverhandlungen notwendig?
- 7 Wann kann auf eine Schlichtungsverhandlung verzichtet werden?
- 8 Örtliche Zuständigkeiten
- 9 Wie beseitige ich einen Rechtsvorschlag?
- 10 Mediation
- 11 Übersicht über den Ablauf eines Schlichtungsverfahrens
- 13 Anforderungsprofil für das Amt der Friedensrichter
- 14 Adressen, Formulare, Gebühren und Kontakte
- 15 Service Public



# Sinn und Zweck dieser Broschüre



Liebe Leserinnen und Leser

„Wer Recht hat, soll auch Recht bekommen.“ Das ist das Ziel der Schweizerischen Zivilprozessordnung. Mit der vorliegenden Broschüre verfolgen wir das Ziel, Sie über die Tätigkeiten, Zuständigkeiten und Abläufe der FriedensrichterInnen und VermittlerInnen in der Schweiz (im nachfolgenden Friedensrichter genannt) zu informieren. Diese Broschüre soll Ihnen aufzeigen, was Sie zu erwarten haben in einer Verhandlung vor der Schlichtungsbehörde.

„Schlichten vor Richten“ ist der bewährte Grundsatz in jeder Schlichtungsverhandlung. Dieser ist ein Aussöhnungsversuch, der mit wenig Kosten und Aufwand für die Parteien verbunden ist, und mit viel Wertschätzung und Sachinteresse moderiert und geführt wird. Über 50-70% aller Fälle in der Schweiz können so auf dem Friedensrichteramt erledigt werden.

Der Schweizerische Verband der Friedensrichter und Vermittler (SVFV) ist bestrebt, die FriedensrichterInnen stetig und konsequent zu unterstützen und zu schulen, um Ihnen, sehr geehrte Leserinnen und Leser, eine kompetente und auch sachgerechte Dienstleistung anzubieten. Gerne stehen wir oder die lokalen Friedensrichterämter, Ihnen für weitere Fragen oder Details zur Verfügung. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

Vorstand SVFV  
[www.sfvv.ch](http://www.sfvv.ch)

# Gut zu wissen

## **Einleiten eines Schlichtungsverfahrens / Prozesses**

Wer einen Prozess führen will, muss sich vor der Prozesseinleitung darüber klar werden, wo das Schlichtungsgesuch einzureichen ist und welche Formalitäten dabei zu beachten sind.

## **Wer kann gegen wen ein Schlichtungsverfahren einleiten?**

Grundsätzlich kann jedermann Partei eines Schlichtungsverfahrens und eines Zivilprozesses sein - d.h. alle natürlichen und juristischen Personen. Auch Handelsgesellschaften, die keine juristischen Personen sind (Kollektivgesellschaften und Kommanditgesellschaften), können im eigenen Namen im Verfahren auftreten. Nicht Partei eines Schlichtungsverfahrens kann dagegen z.B. eine einfache Gesellschaft oder eine Erbengemeinschaft als solche sein. Hier müssen die Mitglieder klagen oder beklagt werden. Von der Parteifähigkeit zu unterscheiden ist die Berechtigung, den Prozess auch selbst zu führen. Nicht jedermann ist in diesem Sinn prozessfähig. Prozessfähigkeit setzt die Handlungsfähigkeit voraus; nicht handlungsfähige Personen müssen im Prozess durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten werden.

## **Wer kann gegen wen ein Recht erfolgreich geltend machen?**

Ein Recht kann normalerweise nur von demjenigen erfolgreich eingeklagt werden, dem es selber zusteht. Klagt ein Dritter, so fehlt diesem die Prozessführungsbefugnis oder die Aktivlegitimation. Umgekehrt scheitert das Schlichtungsgesuch auch, wenn nicht derjenige eingeklagt worden ist, gegen den sich der Anspruch richtet, an der mangelnden Prozessführungsbefugnis oder Passivlegitimation des Beklagten.

# Wir über uns

Frieden stiften zwischen den zerstrittenen Parteien hat in der Eidgenossenschaft eine sehr lange Tradition. **Seit mehr als 200 Jahren** sind in der Schweiz Friedensrichter zuständig für die Vermittlung zwischen Bürgern und somit bei Zivilstreitigkeiten die erste Anlaufstelle der Justiz. In einigen Kantonen kennt man uns als **Friedensrichter, in andern als Vermittler, Gemeinderichter oder Schlichtungsbehörde** – die Funktion ist dieselbe.

Die Aussöhnung der Parteien, insbesondere die vergleichsweise Verständigung, vermag den Rechtsfrieden meist besser wiederherzustellen als ein nach verbissen geführtem Prozess erstrittenes Urteil, mit welchem sich oft beide Parteien nicht völlig abfinden können. Die Herstellung des **Rechtsfriedens** durch Vergleich ist umso **wertvoller, je früher** dieser erzielt wird, am wertvollsten also, wenn die Einigung **vor Beginn des Prozesses** mit seinem Aufwand an seelisch-geistigem Einsatz und Kosten erfolgt.

Das ganze Verfahren auf unserer Stufe dauert in der Regel kaum länger als 2 Monate – es gibt **keine langen Wartezeiten**. In einem ersten Vermittlungsgespräch versuchen wir, zwischen den Parteien zu schlichten. Wir vertreten oder beraten weder die eine noch die andere Partei und nehmen den Parteien gegenüber eine **neutrale, unabhängige Grundhaltung** ein. In unserer vorprozessualen Schlichtungsfunktion stehen wir unter amtlicher Schweigepflicht.

Wir **unterstehen einer gerichtlichen Aufsichtsbehörde**, die uns in regelmässigem Turnus kontrolliert und auditiert. Wir helfen entscheidend mit, **teure Prozesse abzuwenden** und entlasten die Gerichte materiell und administrativ wesentlich. Dadurch werden **schweizweit Gerichtskosten in Millionenhöhe eingespart**.



Die vorgerichtliche Streitbeilegung ist **äusserst kostengünstig**; die Gebühren werden von den kantonalen Gerichtsbehörden festgelegt. Unsere Arbeit ist **wirtschaftlich und effizient**.

Die bei den Schlichtungsbehörden erarbeiteten Lösungen sind **nachhaltig** und entfalten die Wirkungen eines rechtskräftigen Gerichtsentscheides. **50-70% der Verfahren werden bereits auf unserer Stufe abschliessend erledigt**. Die Friedensrichter können auf Wunsch der klagenden Partei über zivilrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von **CHF 2'000.-** entscheiden. Bis zu einem Streitwert von **CHF 5'000.-** können die Friedensrichter den Parteien einen **Urteilsvorschlag** unterbreiten.

Mit der Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung per Januar 2011 wurden in unserem Land die gesetzlichen Grundlagen für das **Zivilprozessrecht vereinheitlicht** und 26 unterschiedliche kantonale Zivilprozessordnungen konnten aufgehoben werden. Den Kantonen verbleibt die Regelung der **Organisation der Gerichte** und die **Rechtsprechung in Zivilsachen**. Mit der **obligatorischen vorprozessualen Schlichtungsverhandlung** ist in vielen Kantonen die aussergerichtliche Streitbeilegung gestärkt worden.

#### Auskünfte

Die Friedensrichter erteilen auch Auskünfte über Fragen, die das Vorgehen bei Schlichtungsgesuchen, Begehren etc. betreffen.

# Wann sind Friedensrichter nicht zuständig?



**Keine Schlichtungsverhandlung nach Art. 198 ZPO:**

- a) im summarischen Verfahren
- b) bei Klagen über den Personenstand
- c) im Scheidungsverfahren
- d) im Verfahren zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft
- e) bei bestimmten Klagen aus dem SchKG
- f) bei Streitigkeiten, für die nach den Art. 5 und 6 ZPO eine einzige kantonale Instanz zuständig ist
- g) bei Hauptintervention, Widerklage und Streitverkündungsklage
- h) wenn das Gericht Frist für eine Klage setzt (z.B. Bauhandwerkerpfandrechte)

**Art. 200 ZPO:** Für Forderungen aus **Miet- und Pachtverhältnissen** sind paritätische Schlichtungsbehörden (und nicht die Friedensrichter) zuständig. Auch für Streitigkeiten nach dem **Gleichstellungsgesetz** bestehen besondere, paritätisch besetzte Schlichtungsbehörden.

Für Ehrverletzungen sind neu (seit der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung) die Strafverfolgungsbehörden zuständig.

# Wann sind Schlichtungsverhandlungen notwendig?

Soweit nichts anderes bestimmt ist, führt der Friedensrichter in allen zivilrechtlichen Streitigkeiten laut Art. 197 ZPO eine obligatorische Schlichtungsverhandlung durch, so bei:

- **Forderungsklagen / Konsumentenstreitigkeiten** (Streitigkeiten aus privaten und/oder geschäftlichen Beziehungen aus Kaufvertrag, Auftrag, Werkvertrag etc.)
- **arbeitsrechtlichen Klagen** (Lohnzahlung, Überzeit, Kündigung, Arbeitszeugnisse etc.) In einigen Kantonen gibt es für arbeitsrechtliche Klagen paritätische Schlichtungsbehörden, so dass die Zuständigkeit des Friedensrichters entfällt.
- **Klagen aus Motorfahrzeug- und Fahrradunfällen**
- **Stockwerkeigentümer-Streitigkeiten**
- **Klagen aus unerlaubter Handlung und ungerechtfertigter Bereicherung**
- **Unterhaltsklagen aus Familienrecht, erbrechtlichen Klagen** (Testamentsanfechtungen, Erbteilungen etc.)
- **Nachbarschaftsklagen** (wegen Lärm, Sträuchern, Bäumen und Bauten etc.)
- **Persönlichkeitsverletzungen**
- **bestimmten Klagen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)** (Beseitigung des Rechtsvorschlages im ordentlichen Verfahren, Rückforderungen nach Art. 86 SchKG)



# Wann kann auf eine Schlichtungs- verhandlung verzichtet werden?

**Art. 199 ZPO: Gemeinsamer Verzicht** bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert von mind. CHF 100'000.

**Einseitiger Verzicht der klagenden Partei bei:**

- a) Wohnsitz/Sitz der beklagten Partei im Ausland
- b) Wohnsitz/Sitz der beklagten Partei unbekannt

# Örtliche Zuständigkeiten

- **Allgemeiner Gerichtsstand: Wohnsitz der beklagten Partei:** Soweit nicht ein besonderer oder alternativer Gerichtsstand gegeben ist, sind Klagen **am Wohnsitz des Beklagten** – gegen **juristische Personen an deren Sitz** – zu erheben.
- **Arbeitsrechtliche Klagen** können ausser am Wohnsitz des Beklagten auch am Ort, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet, eingeleitet werden.
- **Konsumentenrechtliche Klagen** können ausser am Wohnsitz des Beklagten vom Konsumenten (nicht aber vom Unternehmer) auch am eigenen Wohnsitz eingeleitet werden.
- Für **familienrechtliche Klagen** ist zwingend das Gericht am Wohnsitz einer Partei zuständig.
- **Erbrechtliche Klagen** sind am Ort des letzten Wohnsitzes des Erblassers zu erheben.
- **Sachenrechtliche Klagen:** Für dingliche Rechte an Grundstücken, Pfandrechte sowie gegen die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer sind die Gerichte am Ort der gelegenen Sache zuständig. Klagen über dingliche Rechte an beweglichen Sachen können auch am Ort der gelegenen Sache erhoben werden.
- **Gerichtsstandsvereinbarungen** können die Parteien abschliessen, soweit nicht zwingende Gerichtsstandsvorschriften entgegenstehen.





# Wie beseitige ich einen Rechtsvorschlag?

Der Rechtsvorschlag des Schuldners im Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren führt zum Stillstand der Betreuung. Zur Fortsetzung der Betreuung ist die Beseitigung des Rechtsvorschlages erforderlich. Der Rechtsvorschlag kann entweder im ordentlichen oder im summarischen Verfahren beseitigt werden:

- **Ordentlicher Prozessweg (Art. 79 SchKG)**
- **Summarisches Verfahren**  
provisorische Rechtsöffnung (Art. 82 f. SchKG)  
definitive Rechtsöffnung (Art. 80 f. SchKG)

**Auf welchem Weg der Rechtsvorschlag zu beseitigen ist, hängt vom Inhalt der Forderung bzw. von den vorhandenen Urkunden ab.**

Mit dem Formular „Schlichtungsgesuch“ kann im **ordentlichen** Verfahren beim zuständigen Friedensrichteramt/Vermittleramt ein Schlichtungsgesuch zur Beseitigung des Rechtsvorschlages eingeleitet werden. Für ein Schlichtungsgesuch ist jedoch eine vorgängige Betreuung **nicht zwingend**. Je nach Sachlage kann es sogar vorteilhaft sein, wenn vor Einreichung des Schlichtungsgesuchs keine Betreuung eingeleitet wird und zunächst beim **Friedensrichter** eine einvernehmliche Streitbeilegung angestrebt wird.

# Mediation

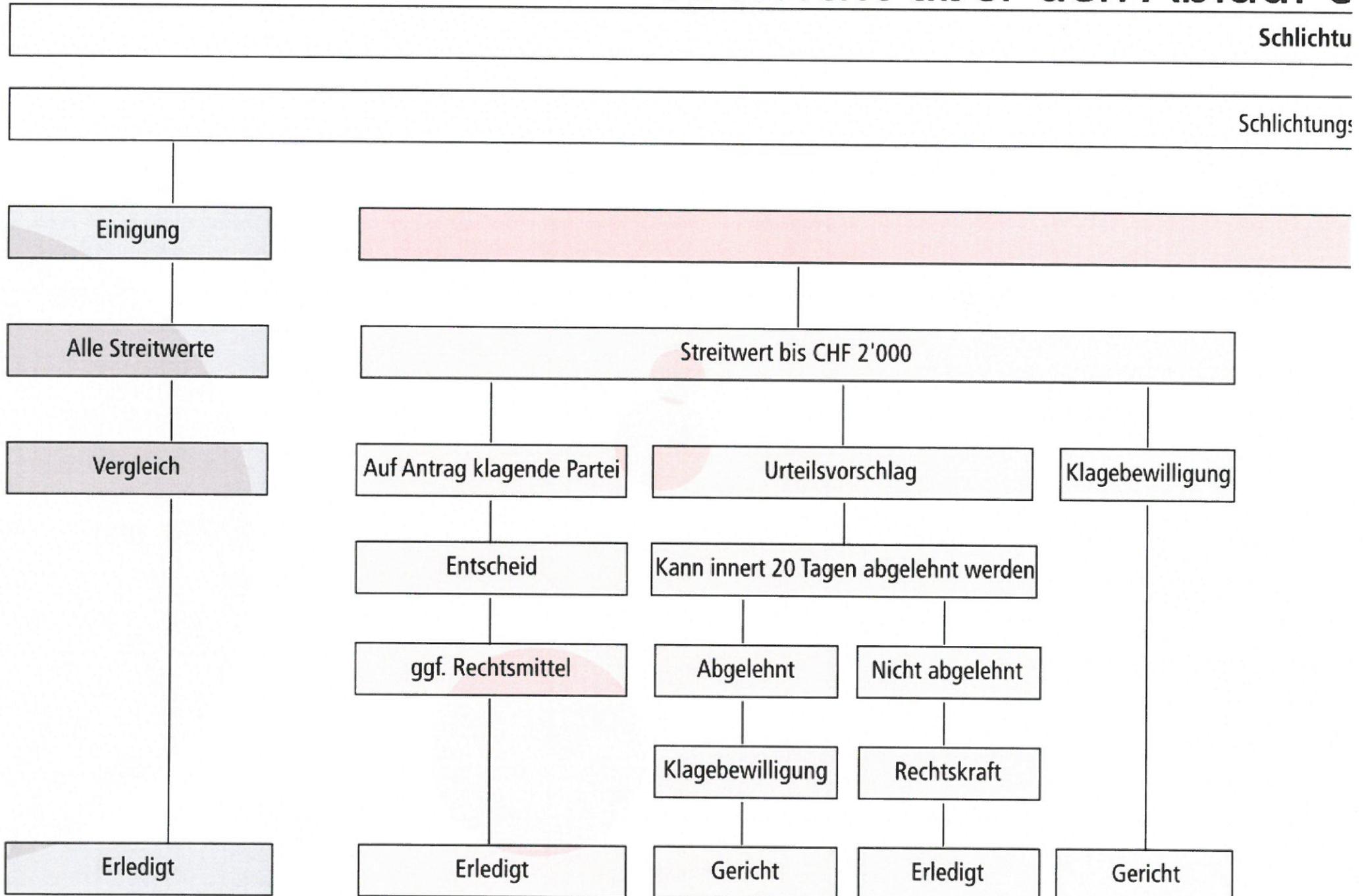
## Mediation

Die Mediation ist ein aussergerichtliches, auf die Zukunft gerichtetes Konfliktlösungsverfahren, in dem ein neutraler Dritter ohne inhaltliche Entscheidungsbefugnis die Konfliktparteien zu autonomen, selbst zu bestimmenden Lösungen führt. Sie ist ein bewährtes Instrument der Konfliktlösung in vielen Situationen und Lebenslagen. Nach der ZPO können die Parteien zwischen einem Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichter und einer Mediation wählen. Mediationen sind von den Parteien zu bezahlen.

## Wann kann eine Mediation von Vorteil sein?

Überall dort, wo Menschen mit Menschen zu tun haben, miteinander leben und arbeiten. Beispiele: Nachbarschaft, Geschäftstätigkeit, bei Arbeitsverhältnissen, in der Familie usw.

# Übersicht über den Ablauf e



# ines Schlichtungsverfahrens

ngsgesuch

sverhandlung



- Mediation
- Aussergerichtliche Verhandlungen

Keine Einigung

Streitwert bis CHF 5'000

Streitwert über CHF 5'000

Urteilsvorschlag

Klagebewilligung

Klagebewilligung

Kann innert 20 Tagen abgelehnt werden

Abgelehnt

Nicht abgelehnt

Klagebewilligung

Rechtskraft

Gericht

Erledigt

Gericht

Gericht

# Anforderungsprofil für das Amt der Friedensrichter



Für **Neu- oder Wiederwahlen** empfiehlt der Schweizerische Verband der Friedensrichter und Vermittler folgendes Anforderungsprofil. Die Empfehlung soll politischen Parteien, Behörden oder Körperschaften dazu dienen, geeignete Kandidaten zu portieren. Bitte besuchen Sie für das ausführliche Anforderungsprofil und Informationen zur **Aus- und Weiterbildung** die Seite [www.svfv.ch](http://www.svfv.ch).

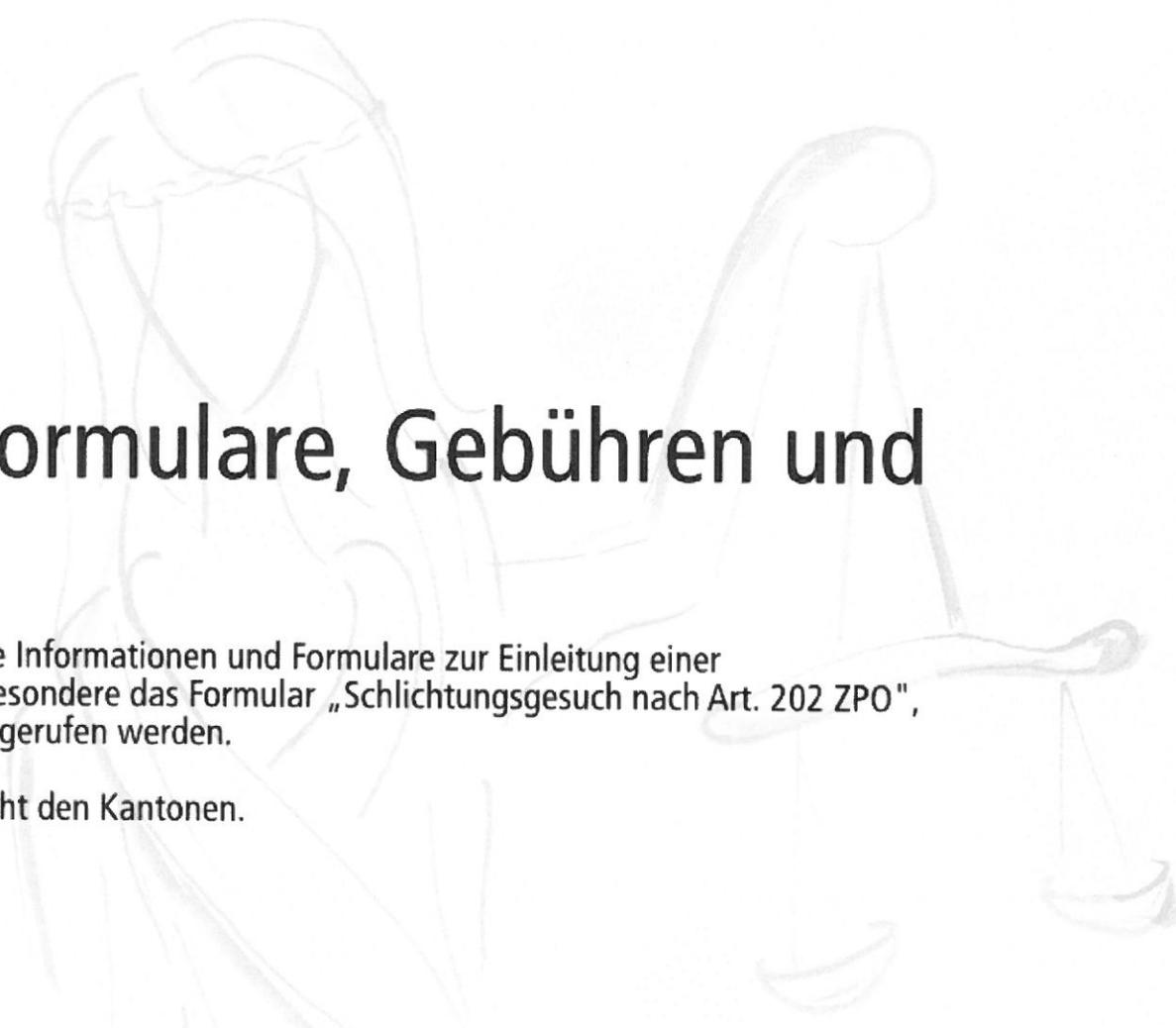
**Anforderungen:** Das Führen dieses Amtes erfordert Sozialkompetenz, Generalistenwissen, Führungserfahrung, schnelle Auffassungsgabe, psychische Belastbarkeit und Kenntnisse von Verhandlungstechniken.

## **Verhandlungsführung und Vermittlung:**

- Beherrschen der Gesprächs- und Sitzungsführung
- Kennen von Kommunikationstechniken und mediativen Instrumenten
- Gewährleistung der Allparteilichkeit
- Empathie für Lebenssituationen aus unterschiedlichem sozialem und kulturellem Umfeld
- Grundkenntnisse im Zivilprozessrecht, Betreibungsverfahren, ZGB und OR, Arbeitsrecht
- Erwünscht: Zertifikat „Friedensrichter CAS“ der Hochschule Luzern

**Amtsführung:** Sprachliche Ausdrucksfähigkeit und gute EDV-Kenntnisse. Bereitschaft, sich der Friedensrichter-Funktion entsprechend adäquat zu kleiden. Zeitliche und mentale Flexibilität. Sehr gute Selbstorganisation.

Wer belastbar ist, dazu noch Geduld, Kreativität und eine Prise Humor mitbringt, ist ideal für dieses Amt gerüstet. Explizit ohne Einschränkung sind beide Geschlechter für diese Aufgabe geeignet.



# Adressen, Formulare, Gebühren und Kontakte

Adressen, Kontakte, zusätzliche Informationen und Formulare zur Einleitung einer Schlichtungsverhandlung, insbesondere das Formular „Schlichtungsgesuch nach Art. 202 ZPO“, können unter [www.svfv.ch](http://www.svfv.ch) abgerufen werden.

Die Gebührenordnung untersteht den Kantonen.

# Service Public



Detaillierte Informationen finden Sie auf unserer Homepage:

<http://www.svfv.ch>

Es stehen verschiedene Formulare als Download zur Verfügung sowie diverse Links zu:

- kantonalen Friedensrichterverbänden
- wichtige Adressen und Institutionen

Die Friedensrichter und Vermittler geben Ihnen gerne Auskünfte in Verfahrens-, Klagens- und Begehrensfragen. Der Verband steht Ihnen für weitere Informationen und Dokumentationen gerne zur Verfügung.

**Nehmen Sie mit uns  
Kontakt auf**



# Schweizerischer Verband der Friedensrichter und Vermittler

**Herausgeber und Bezugsquelle:**

Schweizerischer Verband der  
Friedensrichter und Vermittler: SVFV

<http://www.sfvv.ch>

Kreation: Linda Flury  
Druck: Ziegler Druck Winterthur

Auszüge aus dem Wegweiser des Verbands der Friedensrichter  
und Friedensrichterinnen des Kantons Zürich, Juni 2011

Ausgabe: 04/2013